

# Berliner Arbeitskreis für Staat und Islam in Deutschland (BASID)

## Siebte Sitzung des DIK-Vorbereitungsausschusses am 16. Dez. 2011

hier: Stellungnahme zum Buch „Richter ohne Gesetz“ von Herrn Joachim Wagner

- Das Phänomen der außerstaatlichen Schlichtung von Streitigkeiten durch Autoritätspersonen findet sich in der Tat bei den Migranten aus dem Vorderen Orient, und zwar unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit. Seine Herkunft liegt in den Stammesgesellschaften vorislamischer Herkunft, in denen die Clans ihre inner- und interfamiliären Streitigkeiten selbst mittels der Clanoberhäupter oder neutraler Autoritäten schlichteten. – Diese Strukturen wirken auch in den modernen Gesellschaften des Vorderen Orients fort. Die Staaten verfügen zwar über Befugnisse, bei familiären Konflikten einzugreifen, machen davon aber regelmäßig nur Gebrauch, wenn die Beteiligten ihre Konflikte nicht selbst lösen können. – Migranten aus dem Vorderen Orient, die traditionellen Clanstrukturen noch stark verhaftet sind, haben daher die Tendenz inner- und interfamiliäre Probleme selbst zu lösen, d. h. staatliche Organe nicht in Anspruch zu nehmen bzw. deren Interventionen abzuwehren. Dies ist insbesondere bei den kurdisch-libanesischen Clans der Fall.
- Das Phänomen der außerstaatlichen Schlichtung von Streitigkeiten ist nicht islamspezifischer Natur, sondern findet sich auch in anderen clanstrukturierten Gesellschaften wie bei den Christen des Vorderen Orients oder bei den Roma und Sinti oder in Südeuropa. Es wird nur deswegen so stark mit dem Islam in Verbindung gebracht, weil die aus clanstrukturierten Gesellschaften stammenden Migranten meistens Muslime sind und der Islam in solchen Gesellschaften entstanden ist.
- Von einer islamischen Paralleljustiz oder gar der Einführung der Scharia in Deutschland durch die sog. Friedensrichter kann keine Rede sein. Wie Herr Wagner selbst ausführt, verfügen die bekannten Friedensrichter nicht über eine islamrechtliche Ausbildung. Sie entscheiden wohl aufgrund einer Mixtur von überkommenen rechtlichen Gewohnheiten ihrer Herkunftsgesellschaft, erworbenen Kenntnissen von den Grundsätzen des Islam sowie rechtlichen Erfahrungen in der deutschen Migrationsgesellschaft. Im übrigen steht es den Migranten wie jedermann frei, ihre Streitigkeiten nach ihren eigenen, auch islamischen, Prinzipien schlichten zu lassen, sofern dies nur im Rahmen der deutschen Rechtsordnung geschieht. (Vereinbarungen von Entschädigungsleistungen für Körper- und Eigentumsverletzungen begegnen daher regelmäßig keinen Bedenken, sofern die Vereinbarungen nicht mit Zwangsmitteln zustande gekommen sind. Ehe- und Kindschaftssachen sind hingegen nicht schiedsfähig. Auch über den staatlichen Strafausspruch kann nicht befunden werden.)

- Die Streitschlichtung seitens der Friedensrichter ist jedenfalls derzeit kein aktuelles Problem der Justiz, das durch besondere Maßnahmen angegangen werden müsste. Das gilt sowohl für die Gerichtsbarkeit als auch – nach Auskunft des Generalstaatsanwalts – für die Staatsanwaltschaft. Angesichts der über 4,6 Mio. staatsanwaltschaftlichen Verfahren und der über 800.000 erstinstanzlichen Strafverfahren, die jährlich in Deutschland erledigt werden, sind die 16 spektakulären Fälle, auf denen Herr Wagner seine Theorien aufbaut, statistisch irrelevant. Im Amtsgericht Tiergarten, das ca. 70.000 Verfahren jährlich erledigt, aber auch im Landgericht Berlin, das im selben Gebäude ansässig ist, gibt es ganz selten Fälle mit Hinweisen auf das Agieren externer Streitschlichter. Gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse über die Verbreitung des Phänomens liegen nicht vor.
- Die Diskussion um die sog. Friedensrichter wird nicht nur durch einzelne spektakuläre Fälle, sondern auch durch die mediale Selbstvermarktung der Friedensrichter am Leben gehalten. Den Äußerungen bekannter Friedensrichter über Umfang und Bedeutung ihrer Arbeit ist mit größter Vorsicht zu begegnen. Denn ihnen könnte überzogener Geltungsdrang und/oder wirtschaftliche Abhängigkeit von finanziellen Zuwendungen für ihre Schlichtungstätigkeit zugrunde liegen.
- Die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten liegt ganz im Trend. Die Justiz selbst bildet sogar Richter zu Mediatoren aus, die Konflikte jenseits von engen verfahrensrechtlichen Vorschriften viel umfassender und flexibler lösen können. Eine derartige Streitschlichtung hat auch eine größere Akzeptanz, wenn der Schlichter wie oft der sog. Friedensrichter über eine natürliche Autorität und nicht lediglich über die eines staatlichen Amtes verfügt. Im Strafrecht ist dem Schlichtungsgedanken schon vor Jahren mit dem Täter-Opfer-Ausgleichs Rechnung getragen worden. Im Übrigen gibt es Schlichtungen neuerdings auch im Strafvollzug.
- Dass bei der friedensrichterlichen Schlichtung von strafrechtlich relevanten Konflikten der zivilrechtliche Ausgleich im Vordergrund steht und bei dessen Erfolg eine strafrechtliche Ahndung oft als obsolet angesehen wird, entspricht traditioneller nahöstlicher Rechtskultur. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass der Gedanke des Schadensausgleichs auch im deutschen Strafprozess von erheblicher Relevanz geworden ist, vor allem durch Stärkung des Adhäsionsverfahrens, aber auch für das Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung, für die Einstellung eines Verfahrens wegen Geringfügigkeit (§ 153a StPO), für die Frage der Strafmilderung (§ 46a StGB) und für die Strafzumessung.
- Die mit den externen Streitschlichtern verbundenen Probleme sind zumeist allgemeiner Natur und treten auch bei anderweitiger außergerichtlicher Konfliktbeilegung auf: Dass Straftaten nicht zur Anzeige gebracht werden, sondern darauf resultierende Schäden branchenintern ausgeglichen werden, ist z. B. bei Straftaten innerhalb von Betrieben und zwischen konkurrierenden Unternehmen weit verbreitet. Auch Straftaten innerhalb von Familien werden nur selten zur Anzeige gebracht. Im Bereich der häuslichen Gewalt und der Gewalt unter Jugendlichen kommt es oft vor, dass Täter und Opfer sich noch während des Prozesses versöhnen und die Sachverhaltsaufklärung massiv

behindern. Diese Verfahren enden dann oft mit einem Freispruch oder einer Einstellung wegen geringen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass es keine allgemeine Bürgerpflicht gibt, begangene Straftaten zur Anzeige zu bringen oder an ihrer Aufklärung mitzuwirken.

- Von der üblichen friedensrichterlichen Streitbeilegung abzugrenzen sind die Fälle, in denen rivalisierende kriminelle Banden ihre Streitigkeiten selbst mittels ihrer Anführer oder Dritter beilegen. Diese Sachverhalte sind zumeist der organisierten Kriminalität zuzuordnen und haben mit der traditionellen Streitbeilegung wenig gemein. Solche Phänomene gibt es weltweit überall, wo Bandenkriminalität (z. B. Drogenhandel, Prostitution, Schutzgelderpressung) blüht, z. B. in der Rockerszene.
- Allerdings gibt es die von Herrn Wagner beschriebenen Grenzen der außergerichtlichen Streitbeilegung, über deren Einhaltung die Justiz mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu wachen hat: Insbesondere dürfen Friedensrichter Vereinbarungen nicht mittels Zwangsmitteln herbeiführen, keine strafvereitelnden Handlungen begehen oder Falschaussagen tätigen oder andere, insbesondere an der Schlichtung Beteiligte, zu solchen Handlungen anstiften. Die Justiz hat besonders darauf zu achten, dass sie nicht durch kollusives Zusammenwirken von Tätern und Opfern zum Schutz von für beide Seiten vorteilhaften Schlichtungsvereinbarungen getäuscht oder sogar instrumentalisiert wird. Wie Herr Wagner am Schluss seines Buches selbst darlegt, bedarf es insoweit keiner gesetzgeberischen Aktivitäten, sondern reicht das vorhandene rechtliche Instrumentarium voll aus, sofern es nur engagiert genutzt wird.
- Das Phänomen des sog. Friedensrichters und der Umgang mit dem Phänomen in den dargelegten Fällen zeigt, dass interkulturelle Kompetenz in der Justiz von besonderer Bedeutung ist. Dem wird im Land Berlin durch das Bestreben, vermehrt Bewerber mit Migrationshintergrund einzustellen, sowie durch zahlreiche einschlägige Fortbildungsangebote Rechnung getragen

Berlin, den 15. Dezember 2011

Prof. Dr. Dr. Peter Scholz  
Vizepräsident des Amtsgerichts Tiergarten  
Honorarprofessor der Freien Universität Berlin